

Stenographisches Protokoll

über die

6. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 3. Februar 1897.

Inhalt:

Petitionen.

Auflage.

Wahl eines Mitgliedes in den Finanz-Ausschuß an Stelle des Herrn Abg. Probošcht.

Wahl eines Mitgliedes in den Eisenbahn-Ausschuß an Stelle des Herrn Abg. Probošcht.

Zuweisung von Vorlagen des Landes-Ausschusses, und zwar:

1. des Berichtes des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Mitterndorf im Gerichtsbezirke Auffee um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 100 Percent im Jahre 1897 (Beilage Nr. 28);
2. des Berichtes des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Donnersbachwald, im Gerichtsbezirke Erdning, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 100 Percent im Jahre 1897 (Beilage Nr. 29);
3. des Berichtes des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Trisail, im politischen Bezirke Gills, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung von Grabstellen-Gebühren für den Gemeinde-Friedhof in Trisail (Beilage Nr. 30);
4. des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Stallhofen, im Gerichtsbezirke Voitsberg, um Bewilligung der Einhebung einer Musik-Licenzgebühr im erhöhten Betrage von einem Gulden (Beilage Nr. 31)

an den Ausschuh für Gemeinde-Angelegenheiten.

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Peter, im Gerichtsbezirke Leoben, um Bewilligung zur Einhebung von Grabstellen-Gebühren für den Gemeinde-Friedhof in St. Peter (Beilage Nr. 4 — Annahme des Antrages des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Weitsch, im Gerichtsbezirke Rindberg, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung von Gebühren für den Gemeinde-Friedhof in Weitsch (Beilage Nr. 7 — Annahme des Antrages des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Eggenberg, um Bewilligung zur Einhebung einer Musiklicenz-Gebühr im erhöhten Betrage von einem Gulden (Beilage Nr. 5 — Annahme des Antrages des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Antrag des Abg. Fürst und Genossen, betreffend die probeweise Einführung einer Organisation für den landwirthschaftlichen Abfag.

Antrag des Abg. Rumpf und Genossen auf Erbauung eines Landes-Kranken- und Landes-Siechenhauses im Bezirke Voitsberg.

Beginn der Sitzung 11 Uhr 5 Minuten Vormittag.
Vorsitzender: Landeshauptmann Excellenz Gundaker Graf Wurmbbrand.

Schriftführer: Die Abgeordneten: Gustav Größwang und Franz Hagenhofer.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Olivier Marquis Bacquehem.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist aufgelegt; es wurde keine Einwendung dagegen erhoben und ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

An Petitionen sind eingelaufen:

Schriftführer **Hagenhofer** (liest):

„Petition Nr. 110, der Gemeinde Hausdorf im Bezirke Voitsberg, um eine gnadenweise Unterstützung in der Nothlage wegen Hagelschaden. (Ueberreicht durch Abg. Kurz.)“

„Petition Nr. 113, der Rosalia Maier, Aufseherswitwe in Messendorf, um Erhöhung der Pension von 142 fl. 46 kr. auf 200 fl. und gleichzeitige Bewilligung einer Gnadengabe von 60 fl. (Ueberreicht durch Abg. Karlon.)“

„Petition Nr. 116, der Vorstehung des Institutes der Schulschwestern in Marburg, um Subventionirung ihrer Schulen aus Landesmitteln. (Ueberreicht durch Abg. Robič.)“

„Petition Nr. 121, des Vereines „Colonie“ in Graz, um eine Unterstützung für das Jahr 1897. (Ueberreicht durch den Abg. Koller.)“

„Petition Nr. 122, der Karoline Schwarzel, pensionirten Lehrerin in Graz, um Aufbesserung ihrer Pension. (Ueberreicht durch Abg. Dr. R. v. Schreiner.)“

„Petition Nr. 125, des Ausschusses für die gewerblichen Fortbildungsschulen (Unterstufe) in Graz, um Wiedergewährung der Jahres-Subvention pr. 1000 fl. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Portugall.)“

(Diese Petitionen werden dem Finanz-Ausschusse zugewiesen.)

Schriftführer **Hagenhofer** (liest):

„Petition Nr. 109, der Anna Schandl, Lehrerswitwe in Wagendorf, um Gewährung einer Subvention während des Witwenstandes. (Ueberreicht durch Abg. Hagenhofer.)“

„Petition Nr. 119, der Maria Piwonka, Lehrerswitwe in Graz, um eine Unterstützung. (Ueberreicht durch Abg. Dr. R. v. Schreiner.)“

„Petition Nr. 120, der Hermine Desterreicher in Graz, um eine außerordentliche Gnadengabe. (Ueberreicht durch Abg. Dr. R. v. Schreiner.)“

„Petition Nr. 123, der Maria Kosacher, landfch. Rechnungs-Revidentenswitwe in Graz, um Verlängerung des Erhaltungsbeitrages für ihren Sohn Oskar Kosacher aus dem steierm. Landes-Pensionsfonde. (Ueberreicht durch Abg. Dr. R. v. Schreiner.)“

„Petition Nr. 124, der Marianne und Hedwig Mitransky, Landes-Gebäude-Inspectors-Waisen in Graz, um eine Gnadengabe. (Ueberreicht durch Abg. Dr. R. v. Schreiner.)“

(Diese Petitionen werden dem Petitions-Ausschusse zugewiesen.)

Schriftführer **Hagenhofer** (liest):

„Petition Nr. 112, der Ortsgemeinde und des Ortschulrathes von Großlobming, um Verlegung der dreiclassigen Volksschule Großlobming aus der III. in die II. Gehaltsclasse. (Ueberreicht durch Abg. Herk.)“

„Petition Nr. 114, des Lehrkörpers der beiden Volksschulen im Markte Tüffer, um Verlegung der beiden Volksschulen im Markte Tüffer aus der III. in die II. Gehaltsclasse. (Ueberreicht durch Abg. Stallner.)“

(Diese Petitionen werden dem Unterrichts-Ausschusse zugewiesen.)

Landeshauptmann: Aufgelegt wurde heute:

Das amtliche Protokoll über die 3. Sitzung der I. Session in der VIII. Landtags-Periode des steiermärkischen Landtages am 30. Jänner 1897;

der Antrag des Abg. Prälat Karlon und Genossen, betreffend das Gesetz, womit einige Bestimmungen über die Errichtung, Erhaltung und den Besuch der allgemeinen Volksschulen neu geregelt werden (Beilage Nr. 33);

der Antrag des Abg. Karlon und Genossen, betreffend das Gesetz, womit das Schulgeld geregelt wird (Beilage Nr. 34);

der Antrag des Abg. Prälat Karlon und Genossen, betreffend das Gesetz, wodurch die Vorschriften des Schulgeldes geregelt wird (Beilage Nr. 35);

der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Abänderung der Landtags-Wahlordnung (Beilage Nr. 36).

Wir schreiten zur heutigen Tagesordnung:

Der erste Gegenstand derselben ist die

Wahl eines Mitgliedes in den Finanz-Ausschuß an Stelle des Herrn Abg. Probošcht.

Ich ersuche, die Stimmzettel abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums):

Von 35 abgegebenen Stimmen erhielt der Herr Abg. Franz Hagenhofer 35 Stimmen, und somit erscheint derselbe als Mitglied des Finanz-Ausschusses gewählt.

Ich bitte, nunmehr zur

Wahl eines Mitgliedes in den Eisenbahn-Ausschuß an Stelle des Herrn Abg. Probošcht

zu schreiten und ersuche, die Stimmzettel abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums):

Von 36 abgegebenen Stimmen erhielt der Herr Abg. Anton Kern 36 Stimmen und es erscheint somit Herr Kern als Mitglied des Eisenbahn-Ausschusses gewählt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Witterndorf im Gerichtsbezirke Aufsee um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 100 Percent im Jahre 1897

(Beilage Nr. 28).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Dr. Reicher**:
Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Donnersbachwald im Gerichtsbezirke Trdnung um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 100 Percent im Jahre 1897

(Beilage Nr. 29).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Dr. Reicher**:
Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Trisail im politischen Bezirke Gills um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung von Grabstellen-Gebühren für den Gemeinde-Friedhof in Trisail

(Beilage Nr. 30).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Dr. Reicher**:
Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Stallhofen im Gerichtsbezirke Voitsberg, um Bewilligung der Einhebung einer Musiklicenzgebühr im erhöhten Betrage von einem Gulden

(Beilage Nr. 31).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Dr. Reicher**:
Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Peter im Gerichtsbezirke Leoben, um Bewilligung zur Einhebung von Grabstellen-Gebühren für den Gemeinde-Friedhof in St. Peter

(Beilage Nr. 4).

Berichterstatter ist Herr Abg. Thunhart.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. Freiherr v. Stöck (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich erlaube mir an Stelle des abwesenden Herrn Abg. Thunhart den Bericht über die Beilage Nr. 4 zu erstatten.

Es handelt sich um die Einhebung von Grabstellengebühren für den Gemeinde-Friedhof in St. Peter. Die Ortsgemeinde St. Peter im Gerichtsbezirke Leoben ist im Besitze eines Gemeinde-Friedhofes und benöthigt zur Verzinsung des Anlagecapitals, sowie zur Erhaltung und Verwaltung des Gemeinde-Friedhofes einen jährlichen Betrag von 165 Gulden; sie hat daher beschlossen, Grabstellengebühren einzuhoben und ist um die gesetzliche formelle Erledigung dieser Angelegenheit beim Landes-Ausschusse eingeschritten. Nachdem die Eingabe von der Gemeinde wiederholt ergänzt und vervollständigt werden mußte, ist sie nun in ordentlicher, den gesetzlichen Anforderungen entsprechender Weise vorliegend, und beantragt der Landes-Ausschuß, dem Ansuchen der Gemeinde Folge zu geben und die Grundsätze, betreffend die Grabstellengebühren für den Gemeinde-Friedhof in St. Peter, zu genehmigen.

Diese Grundsätze sind übereinstimmend mit denen, wie wir sie im Vorjahre und vor zwei Jahren in einer Reihe von Fällen bewilligt haben, und wird daher deren unveränderte Annahme auch in diesem Falle von Seite des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten empfohlen. Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Grundsätze,

betreffend die Grabstellengebühren für den Gemeinde-Friedhof in St. Peter.

1. Die Ortsgemeinde St. Peter im Gerichtsbezirke Leoben ist berechtigt, für die Beerdigung von Leichen auf ihrem Friedhofe eine Gebühr von

der Verlassenschaft oder von anderen nach dem Gesetze zur Zahlung verpflichteten Personen zu fordern.

2. Zur Beerdigung gehört die Anweisung der Grabstelle, die Herrichtung des Grabes und die Vornahme der Bestattung im Grabe.

3. Die Gebühr für die Beerdigung einer Leiche auf die einfachste, in der Gemeinde übliche, den Anforderungen der Gesundheitspflege und des Anstandes entsprechende Weise darf, wenn es sich um eine im Gebiete der Ortsgemeinde St. Peter verstorbene Person oder eine daselbst gefundene Leiche handelt, nicht höher als mit 3 fl. für Erwachsene und mit 1 fl. 50 kr. für Kinder unter 10 Jahren festgesetzt werden. Weitere Zahlungen dürfen außer dem Falle eines Uebereinkommens, sei es für die Ortsgemeinde St. Peter oder für wen immer, aus keinem Grunde gefordert werden. Eine solche Leiche ist in dem Grabe so lange zu belassen, als es die jeweiligen Sanitätsgesetze vorschreiben.

4. Die Gebühren für eine andere, als die einfachste, in der Gemeinde übliche Weise der Beerdigung werden durch einen besonderen, von der Ortsgemeinde St. Peter vorzulegenden Tarif festgesetzt, welcher der Genehmigung durch den Landes-Ausschuß im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei zu unterziehen ist.

Bei Festsetzung dieses Tarifes ist von dem Grundsätze auszugehen, daß die Grabstellen-Gebühren nicht zur Erhöhung des Gemeinde-Einkommens, sondern nur zur Deckung der erweislichen Auslagen für die Anlage, Erhaltung und Verwaltung des Friedhofes, sowie für die Verzinsung des Anlage-capitales dienen dürfen.

5. Die nach Punkt 3 und 4 zu zahlenden Gebühren können im politischen Executionswege eingebracht werden.

6. Die eingehobenen Grabstellen-Gebühren fließen in die Gemeindecasse der Ortsgemeinde St. Peter, aus welcher die gesammten Kosten der Friedhof-Anlage und Verwaltung, sowie der Beerdigung zu bestreiten sind.

7. Für Personen, welche auf das Armenrecht Anspruch haben, ist die Grabstelle unentgeltlich beizustellen.

Allfällige Rechte der Gemeinde, den Ersatz dieser Kosten nach dem jeweiligen Stande der Gesetzgebung von der Heimatgemeinde der nicht nach Steiermark zuständigen Armen rückzufordern, werden durch diese Bestimmungen nicht berührt."

(Die Anträge werden en bloc ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Weitsch, im Gerichtsbezirke Kindberg, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung von Gebühren für den Gemeindefriedhof in Weitsch

(Beilage Nr. 7).

Berichterstatter ist derselbe.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. Freiherr v. Störck (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich erlaube mir noch über Beilage Nr. 7 ebenfalls in Vertretung des Herrn Abg. Thunhart Namens des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Bericht zu erstatten. Es handelt sich hier um den ganz gleichen Fall, wie bezüglich der Gemeinde St. Peter im Gerichtsbezirke Leoben. Die Ortsgemeinde Weitsch im Gerichtsbezirke Kindberg ist um die Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung von Grabstellengebühren für den Gemeindefriedhof in Weitsch eingeschritten. Die Herren werden gestatten, daß ich, mich kurz fassend, nur darauf hinweise, daß der Fall der ganz gleiche ist und auch die Grundsätze, die hier beantragt sind, die gleichen sind, und in formeller Beziehung allen gesetzlichen Anforderungen entsprochen worden ist, so daß der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten übereinstimmend mit dem Antrage des Landes-Ausschusses, folgenden Antrag stellt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Grundsätze, betreffend Grabstellengebühren für den Gemeindefriedhof in Weitsch.

1. Die Ortsgemeinde Weitsch, im Gerichtsbezirke Kindberg, ist berechtigt, für die Beerdigung von Leichen auf ihrem Friedhofe eine Gebühr von der Verlassenschaft oder von anderen nach dem Gesetze zur Zahlung verpflichteten Personen zu fordern.

2. Zur Beerdigung gehört die Anweisung der Grabstelle, die Herrichtung des Grabes und die Vornahme der Bestattung im Grabe.

3. Die Gebühr für die Beerdigung einer Leiche auf die einfachste in der Gemeinde übliche, den Anforderungen der Gesundheitspflege und des Anstandes entsprechende Weise darf, wenn es sich um eine im Gebiete der Gemeinde Weitsch verstorbene Person oder eine daselbst aufgefundenene Leiche handelt, nicht höher als mit 4 fl. für Erwachsene und mit 2 fl. für Kinder unter zehn Jahren festgesetzt werden.

Weitere Zahlungen dürfen außer dem Falle eines Uebereinkommens, sei es für die Ortsgemeinde Weitsch oder für wen immer aus keinem Grunde gefordert werden.

Eine solche Leiche ist in dem Grabe so lange zu belassen, als es die jeweiligen Sanitätsgesetze vorschreiben.

4. Die Gebühren für eine andere als die einfachste, in der Gemeinde übliche Weise der Beerdigung werden durch einen besonderen von der Ortsgemeinde Weitsch vorzulegenden Tarif festgesetzt, welcher der Genehmigung durch den Landes-Ausschuß im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei zu unterziehen ist.

Bei Festsetzung dieses Tarifes ist von dem Grundsatze auszugehen, daß die Grabstellengebühren nicht zur Erhöhung des Gemeindeeinkommens, sondern nur zur Deckung der erweislichen Auslagen für die Anlage, Erhaltung und Verwaltung des Friedhofes, sowie für Verzinsung des Anlagecapitals dienen dürfen.

5. Die nach Punkt 3 und 4 zu zahlenden Gebühren können im politischen Executionszuge eingebracht werden.

6. Die eingehobenen Grabstellengebühren fließen in die Gemeindecasse der Ortsgemeinde Weitsch, aus welcher die gesammten Kosten der Friedhofsanlage und Verwaltung, sowie der Beerdigung zu bestreiten sind.

7. Für Personen, welche auf das Armenrecht Anspruch haben, ist die Grabstelle unentgeltlich beizustellen.

Allfällige Rechte der Ortsgemeinde den Ersatz dieser Kosten nach dem jeweiligen Stande der Gesetzgebung von der Heimatgemeinde der nicht nach Steiermark zuständigen Armen rückzufordern, werden durch diese Bestimmungen nicht berührt."

(Die Anträge werden en bloc ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Eggenberg um Bewilligung zur Einhebung einer Musiklicenz-Gebühr im erhöhten Betrage von

Einem Gulden

(Beilage Nr. 5).

Berichterstatter ist Herr Abg. Reitter.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Abg. **Reitter** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der Gemeinde-Ausschuß der Ortsgemeinde Eggenberg hat am 3. September 1896 den Beschluß gefaßt, zum Zwecke der Erhöhung des Ortsarmenfondes die Musiklicenz-Gebühren von 26¹/₂ Kreuzer auf einen Gulden zu erhöhen. Dieser Beschluß wurde ortsüblich kund gemacht und wurde gegen denselben keine Einwendung erhoben. Wenngleich nach dem vorgelegten Gebahrungs-Ausweise die Ortsgemeinde Eggenberg im Jahre 1896 Zuschüsse zum Ortsarmenfonde nicht im besonderen Maße geben mußte, da im Jahre 1895 ein Cassarest von etwas über 500 fl. geblieben war, so glaubt der Landes-Ausschuß doch zur Stärkung des Ortsarmenfondes, da den Ansprüchen von 1867 fl. 40 kr. nur Einnahmen aus dem Stammvermögen im Betrage von 126 fl. 20 kr. gegenüberstehen, die Bewilligung zur Erhöhung der Musiklicenz-Gebühr beantragen zu sollen. Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten empfiehlt dem hohen Hause die Annahme des Antrages des Landes-Ausschusses mit der Modification, diese Bewilligung nur für drei Jahre zu erteilen. Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Eggenberg im Gerichtsbezirke Umgebung Graz wird die Bewilligung zur Einhebung einer Mehrgebühr im Betrage von 73¹/₂ kr. zu der gesetzlich einzuhebenden, in den Ortsarmenfond fließenden Musiklicenz-Gebühr per 26¹/₂ kr. für jede in der Gemeinde erteilte Musiklicenz für die Jahre 1897, 1898 und 1899 zu Gunsten des Ortsarmenfondes erteilt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Es sind mir folgende Anträge zugekommen:

Schriftführer **Größwang** (liest):

„Antrag des Abg. Anton Fürst und Genossen:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Gesetz

vom

giltig für das Herzogthum Steiermark, womit eine probeweise Organisation für den Absatz landwirthschaftlicher Producte eingeführt wird.

§ 1.

Auf Grund dieses Gesetzes und nachstehender Geschäfts-Ordnung wird vom Landtage, bezw. Landes-Ausschusse der Absatz aller landwirthschaftlichen Producte des Landes probeweise organisirt.

§ 2.

Der Landes-Ausschuß hat mit dieser Organisation probeweise in einem in der Nähe der Landes-Hauptstadt gelegenen Landstriche bis längstens 1. Jänner 1898 zu beginnen.

§ 3.

Für die Kosten dieser Organisation wird dem Landes-Ausschusse ein Credit von 10.000 fl. bewilligt.

§ 4.

Die Organisationen stehen unter Aufsicht des Landes-Ausschusses. Derselbe hat bis zur nächsten Session dem Landtage über die Ergebnisse dieses Versuches einen möglichst genauen statistischen Bericht vorzulegen und zugleich seine Anträge wegen eventueller Ausdehnung dieser Organisation auf weitere Landes-Gebiete einzubringen.

§ 5.

Die vorgelegte Geschäfts-Ordnung wird hiemit ausdrücklich genehmigt.

§ 6.

Der Landes-Ausschuß wird weiters ermächtigt, sich mit der Regierung wegen Zuwendung von Subventionen, Gewährung eines ausreichenden und billigen Crediten und sonstigen Begünstigungen, durch welche der Verkehr zwischen den Producenten und Consumenten erleichtert und möglichst verbilligt werden würde, ins Einvernehmen zu setzen.

Anton Fürst.

Lenko.

M. Stallner.

Anton Walz.

Größwang.

J. Rumpf.

Blasius Murer.

Dr. von Derschatta“.

Landeshauptmann: Der Antrag ist genügend unterstützt, ich werde denselben in Druck legen lassen und dem Herrn Antragsteller in einer der nächsten Sitzungen das Wort zur Begründung seines Antrages ertheilen.

Der zweite Antrag lautet:

Schriftführer **Größwang** (liest):

„Antrag des Abg. Johann Rumpf und Genossen:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, unverzüglich die Vorarbeiten betreffs Errichtung eines öffentlichen Landes-Kranken- und Landes-Siechenhauses im Bezirke

Boitsberg zu veranlassen und noch in dieser Session dem hohen Landtage die geeigneten Anträge zur Beschlußfassung vorzulegen.

Graz, am 3. Februar 1897.

J. Rumpf.

J. Hochliger.

Dr. Leopold Link.

Lenko.

Anton Walz.

Josef Kurz.

Dr. von Derschatta.

Anton Fürst.

Dr. Portugall.

Hackelberg.

von Forcher.

Franz Mosdorfer.

Hans von Pengg.

Franz Freiburger.

Feyrer.

J. Drnig.

M. Stallner.“

Landeshauptmann: Ich werde diesen Antrag ebenfalls in Druck legen lassen und in einer der nächsten Sitzungen dem Herrn Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrages ertheilen.

Die nächste Sitzung bestimme ich für Donnerstag den 4. Februar 1897, um 10 Uhr Vormittag, und als

Tagesordnung:

1. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Vereinbarung wegen Uebernahme der staatlichen Nebenanlagen in Landesbetrieb (Beilage Nr. 19).

2. Bericht und Antrag des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Aufbesserung der Gehalte des Subdirectors, des Directions-Adjuncten und des Unterlehrers am landschaftlichen Taubstummen-Institute in Graz (Beilage Nr. 22).

3. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Leistung eines weiteren Beitrages von 11.700 fl. für den Bau der Radegkybrücke in Graz zu den bereits bewilligten 44.000 fl. (Beilage Nr. 23).

4. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Aschbach im Gerichtsbezirke Mariazell um Bewilligung zur Einhebung einer Musiklicenz-Gebühr im erhöhten Betrage von einem Gulden (Beilage Nr. 27).

Abg. **Walz** (St.-G. Bruck): Ich bitte um das Wort zur Tagesordnung. Ich muß neuerlich Einsprache erheben gegen das dilatorische Verhalten des Herrn Landeshauptmannes in der Frage der Wahl des Landes-Ausschusses.

Alle Landtage, auch diejenigen, welche später einberufen worden sind als der steirische Landtag, haben bereits die Wahl der Landes-Ausschüsse vorgenommen. Das läßt meine Vermuthung berechtigt erscheinen, daß hinter den Coulissen etwas vorgeht, daß man die Rollen noch nicht vertheilt hat, um mit Bestimmtheit darauf rechnen zu können, daß jene Personen in den Landes-Ausschuß berufen werden, welche man wünscht.

Nun, meine Herren! Ich habe schon bei der ersten Urgenz der Landes-Ausschuß-Wahl bemerkt, daß für meine Abstimmung bei den Vorlagen des Landes-Ausschusses bestimmend sein wird, welchem von den einzelnen Herren die einzelnen Ressorts zugewiesen werden. Ich wiederhole das und muß offen gestehen, daß für mich das bestimmend sein wird. Es ist uns von der früheren Thätigkeit des Landeshauptmannes bekannt (Landeshauptmann: „Ich bitte, sich auf das zu beschränken, was Sie in Bezug auf die Tagesordnung sagen wollten.“) Ich muß das begründen und bitte mich aussprechen zu lassen, Excellenz! Wir wissen aus der früheren Thätigkeit des Landeshauptmannes, daß er es verstanden hat, mit splendider Hand Landesmittel zu verwenden (Landeshauptmann: „Ich ersuche Sie nochmals, mir kurz zu sagen, was Sie zur Tagesordnung wünschen. Die Tagesordnung ist bestimmt, also, was wünschen Sie?“ Abg. Mosdorfer: „Wortfreiheit!“) Ich bitte den Herrn Landeshauptmann, mich nicht zu unterbrechen, ich bin bei der Sache und spreche ja zur Tagesordnung. (Landeshauptmann: „Die Tagesordnung ist von mir bestimmt, Sie haben nicht zur Tagesordnung gesprochen.“) Ich spreche und stelle mein Ersuchen zur Tagesordnung (Landeshauptmann: „Sie können ein Ersuchen stellen, aber es ist nicht Gelegenheit, Reden zu halten.“) Ich halte ja keine Rede, aber ich begründe das, was ich bezüglich der Tagesordnung zu sagen habe. (Rufe: „Sehr gut!“ Abg. Mosdorfer: „Er muß es ja begründen!“) Ich mache darauf aufmerksam, daß wir heute vor der Einführung der Steuer-Reform stehen und die Wirkung dieser Steuer-Reform für uns ganz unbekannt ist bezüglich der Landes-Finanzen.

Es ist daher nothwendig, daß wir Persönlichkeiten in den Landes-Ausschuß bringen, die unbedingt für noble Passionen von Grands seigneurs kein Empfinden haben, und welche weise Sparsamkeit üben, denn das Volk ist heute mit Steuern und Abgaben so sehr belastet (lebhafter Beifall im Hause und auf der Gallerie) und es ist keine Hoffnung, daß der Staat seine Bedürfnisse herabsetzen wird; so ist es nothwendig, daß wir bei den

autonomen Körperschaften sparen (Rufe: „Richtig! Bravo!“) und da möchte ich bitten, daß der Herr Landeshauptmann, wenn er glaubt, daß ich mit meinem Antrage, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung die Wahl des Landes-Ausschusses zu setzen, vereinzelt stehe, das Haus befrage. Ich glaube, der Wille der Mehrheit des Hauses ist souverän, und den muß nicht nur ich, sondern auch der Herr Landeshauptmann beachten. (Ruf: „Muß beachtet werden!“) Das Land Steiermark ist keine Domäne Wurmbbrand's. (Rufe: „Bravo!“ und lebhaftes Händeklatschen im Hause und auf der Gallerie.)

Landeshauptmann: Sie haben überhaupt einen Antrag bezüglich der Tagesordnung nicht zu stellen, nachdem die Tagesordnung für die nächste Sitzung vom Landeshauptmann nach der Geschäftsordnung bestimmt wird, dann haben Sie den Wunsch, den Gegenstand auf die nächste Tagesordnung zu bringen, überhaupt nicht ausgesprochen. (Abg. Walz: „Durch fortgesetzte Unterbrechungen! Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, was ich früher bemerkt“) Ich bitte, nicht die Gelegenheit zu ergreifen, Reden zu halten, welche zum Gegenstande gar nicht gehören.

Die dritte Sitzung des Finanz-Ausschusses findet heute, den 3. Februar, sofort nach der Hausitzung statt mit der Tagesordnung: Mittheilung des Einlaufes, eventuell Erstattung von Referaten.

Der Landescultur-Ausschuß hält heute um 3 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittag eine Sitzung ab.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hält heute nach der Hausitzung in seinem gewöhnlichen Locale eine Sitzung ab.

Der Unterrichts-Ausschuß hält heute nach der Landtagsitzung im Bureau des Herrn Dr. R. v. Schreiner eine Sitzung ab mit der Tagesordnung: Vertheilung der Referate.

Ich mache die Herren Zuhörer darauf aufmerksam, daß sie sich Beifalls- und Mißfallsbezeugungen zu enthalten haben, weil ich sonst in der unangenehmen Lage wäre, den Zuhörerraum bei einer anderen Gelegenheit räumen zu lassen. (Rufe: „Das erwarten wir!“)

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 11 Uhr 45 Minuten Vormittag.)